

III-12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates XVI. GP

Bericht der Bundesregierung betreffend das auf der 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1981, angenommene Übereinkommen (Nr. 155) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und Empfehlung (Nr. 164) betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

=====

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 3. Juni 1981 in Genf zu ihrer 67. Tagung zusammengetreten ist, hat unter anderem die nachstehend angeführten internationalen Urkunden angenommen:

Übereinkommen (Nr. 155) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt
und

Empfehlung (Nr. 164) betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwlt.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage beige-schlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Organisation, BGBl.Nr. 223/1949, verpflichtet die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

=====

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen, jedoch können im Falle besonderer Probleme sowohl einzelne Wirtschaftszweige als auch begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern in erfaßten Wirtschaftszweigen von seiner Anwendung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Nach Definierung

- 2 -

einer Reihe von Begriffen verpflichtet das Übereinkommen in seinem Teil II den Ratifikanten zur Festlegung einer in sich geschlossenen innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt mit dem Ziel der Verhütung von im Zusammenhang mit der Arbeit entstehenden Unfällen und Gesundheitsschäden, wobei diese Politik bestimmten taxativ aufgezählten Hauptaktionsbereichen Rechnung zu tragen, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Beteiligter auf dem gegenständlichen Gebiet anzugeben sowie eine periodische Überprüfung der Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt vorzusehen hat. Zur Durchführung dieser Politik verpflichtet Teil III des Übereinkommens den Ratifikanten auf nationaler Ebene die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und führt eine Reihe von Aufgaben an, für deren Erfüllung Vorsorge zu treffen ist, während Teil IV des Übereinkommens Maßnahmen auf betrieblicher Ebene zum Gegenstand hat.

Die Empfehlung, deren Geltungsbereich über den des Übereinkommens hinausgeht, da er auch die selbständig Erwerbstätigen umfaßt, enthält detaillierte Vorschläge in bezug auf technische Aktionsbereiche sowie auf nationaler und betrieblicher Ebene zu ergreifende Maßnahmen. Ferner enthält die Empfehlung in ihrem Anhang ein Verzeichnis der von der Internationalen Arbeitskonferenz bisher angenommenen Urkunden über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt.

- 3 -

- 3 -

C. Rechtslage und Folgerungen

=====

Von den befragten Zentralstellen des Bundes hat der überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein bzw. gegen dessen Ratifikation keine oder keine grundsätzlichen Bedenken zu haben.

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber sprachen sich gegen eine Ratifikation des Übereinkommens aus, da einige Bestimmungen derzeit mit der österreichischen Rechtsordnung nicht im Einklang stehen.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer traten für eine Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens ein, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, daß auf Grund des Übereinkommens auch Maßnahmen notwendig sind, die eine Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 erfordern würden.

In den vorliegenden Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurden keine Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht bzw. erklärt, die Forderungen des Übereinkommens seien im wesentlichen erfüllt, wobei lediglich das Amt der Oberösterr. Landesregierung wegen Nichterfüllung einer Reihe der geforderten Maßnahmen nur für eine Ratifizierung des Übereinkommens mit entsprechenden Vorbehalten eintrat.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den einschlägigen österreichischen Vorschriften hat folgendes ergeben:

- 4 -

- 4 -

Das Übereinkommen
=====

Nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens umfaßt sein Geltungsbereich alle Wirtschaftszweige (einschließlich des öffentlichen Dienstes gemäß Art.3 des Übereinkommens). - Nach der österr. Bundesverfassung sind Angelegenheiten des Arbeitsrechtes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, ausgenommen das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten obliegt die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund während für die Erlassung der Ausführungsgesetze und für die Vollziehung die einzelnen Bundesländer zuständig sind. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind, obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung. Die grundlegenden Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind im Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, enthalten. Weitere Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz finden sich zufolge der im Arbeitnehmerschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen bzw. der Kompetenzverteilung vor allem im Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr.140/1948, und in den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder, im Berggesetz 1975, BGBl.Nr.259, im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl.Nr.164/1977, sowie in den von den meisten Bundesländern erlassenen Landesbediensteten-Schutzgesetzen. Da jedoch aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage nicht sämtliche Wirtschaftszweige erfaßt werden - so gelten Heimarbeiter nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes oder wurde vom Bundesland Tirol kein Landesbediensteten-Schutzgesetz erlassen - müßte von der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit, nämlich

- 5 -

- 5 -

nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschließen zu können, Gebrauch gemacht werden.

Gemäß Artikel 2 gilt das Übereinkommen grundsätzlich für alle Arbeitnehmer in den erfaßten Wirtschaftszweigen, jedoch können begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer von seiner Anwendung ausgeschlossen werden. - Dieser Bestimmung ist insofern Rechnung getragen, als die auf dem vom Übereinkommen geregelten Gebiet bestehenden Rechtsvorschriften in den von ihnen erfaßten Bereichen jeweils für alle Arbeitnehmer gelten.

Artikel 3 enthält Definitionen der im Übereinkommen verwendeten Begriffe Wirtschaftszweige, Arbeitnehmer, Arbeitsplatz, Vorschriften und Gesundheit.

Artikel 4 des Übereinkommens verpflichtet den Ratifikanten eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitsumwelt in Beratung mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu verfolgen, um im Zusammenhang mit der Arbeit entstehende Unfälle und Gesundheitsschäden möglichst zu verhüten. - Die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt findet ihren Niederschlag in erster Linie im Arbeitnehmerschutzgesetz und den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, in den weiters bei Artikel 1 angeführten Rechtsvorschriften sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl.Nr.200/1967. Die geforderte Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber

- 6 -

- 6 -

und der Arbeitnehmer ist dadurch gegeben, daß den Interessenvertretungen generell im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit geboten wird, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Ferner ist die im Arbeitnehmerschutzgesetz vorgesehene Arbeitnehmerschutzkommission, der auch je zwei Vertreter der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören, zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer berufen.

Den in Artikel 5 lit.a bis d des Übereinkommens angeführten Hauptaktionsbereichen der Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt wird durch die oben angeführten einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen und finden insbesondere auch ihre Deckung in der demonstrativen Aufzählung der Mittel der Unfallverhütung nach dem ASVG. Der in lit.e vorgesehene Schutz vor Disziplinarmaßnahmen ist ebenfalls gegeben, da die in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehene Politik in Österreich - wie bereits erwähnt - ihren Ausdruck in Form von Gesetzen und Verordnungen findet und somit auf Grund von Rechtsvorschriften berechtigterweise unternommene Handlungen der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter keinerlei Sanktionen nach sich ziehen können.

Der Forderung des Artikels 6 des Übereinkommens, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Beteiligter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt festzulegen, wird durch diesbezügliche Regelungen vor allem im Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr.143, im Arbeitnehmerschutzgesetz, im Landarbeitgesetz und in den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder, im Berggesetz 1975, im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz,

- 7 -

- 7 -

RGBl.Nr. 99/1952, im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, in den Landesbediensteten-Schutzgesetzen, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz entsprochen.

Der in Artikel 7 des Übereinkommens geforderten periodischen Überprüfung der Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt wird durch den jährlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebenen Bericht über die soziale Lage sowie durch die jährlichen Berichte über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 und des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes Rechnung getragen. Solche Berichte werden des weiteren vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat und den einzelnen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erstellt; für den Bereich des Bergbaues wird alljährlich das Österreichische Montan-Handbuch herausgegeben.

Den Forderungen des Artikels 8 des Übereinkommens, daß durch die Gesetzgebung oder eine andere entsprechende Methode und in Beratung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die zur Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, wird mit den bereits bei Artikel 4 angeführten Rechtsvorschriften entsprochen.

Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens ist die Durchführung der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt durch ein Aufsichtssystem sicherzustellen und sind angemessene Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften vorzusehen. - Diese Forderungen des Übereinkommens werden durch im Arbeitsinspektionsgesetz 1974, Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz,

- 8 -

- 8 -

Berggesetz 1975 und Landarbeitsgesetz sowie in den hiezu ergangenen Landarbeitsordnungen der Länder enthaltene diesbezügliche Regelungen für diese Bereiche zur Gänze erfüllt. Im Rahmen der nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz vorgesehenen Arbeitsinspektion jedoch kommt den Arbeitsinspektoraten keine Anordnungsbefugnis zu und sie sind auch nicht berechtigt, Sanktionen zu setzen.

Der in Artikel 10 des Übereinkommens festgelegte Verpflichtung, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu helfen, wird durch § 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 nachgekommen. Danach haben die Arbeitsinspektoren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. Analoge Bestimmungen sind auch im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, im Berggesetz 1975 und im Landarbeitsgesetz sowie in den Landarbeitsordnungen der Länder vorgesehen.

Zu den in Artikel 11 des Übereinkommens aufgezählten Aufgaben, für deren fortschreitende Erfüllung der Ratifikant in Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik zu sorgen hat, ist festzustellen:

Der in lit.a geforderte Festlegung der Bedingungen hinsichtlich der Betriebe sowie der Sicherheit der bei der Arbeit eingesetzten technischen Ausrüstungen wird durch das Arbeitnehmerschutzgesetz und die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr.265/1961, entsprochen.

Zu lit.b, die ein Verbot, eine Begrenzung oder Genehmigung bzw. Überwachung bestimmter gesundheitsschädlicher Arbeitsverfahren, Stoffe und Einwirkungen verlangt, ist zu bemerken, daß

- 9 -

- 9 -

gemäß § 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes der Arbeitgeber, soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden hat, bei denen gesundheitsschädliche Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Maß auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Nach einem Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird künftig die Verwendung bestimmter Stoffe für bestimmte Zwecke, wie die Verwendung von Asbest, Benzol und Tetrachlorkohlenstoff untersagt sein. Ferner werden mit dieser Verordnung maximale Arbeitsplatzkonzentrationen für bestimmte Schadstoffe verbindlich erklärt werden, womit sich eine gesetzliche Begrenzung für bestimmte Einwirkungen ergeben wird.

Die in lit.c vorgesehene Meldung von sowie die Erstellung jährlicher Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist insofern gegeben, als das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz den Arbeitgeber zur Meldung der ihm zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet und diese eine Ausfertigung solcher Anzeigen an die zuständige Arbeitnehmerschutzbehörde weiterzuleiten hat. Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden jährlich im Rahmen des Sozialberichtes sowie des Berichtes über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate geführt.

Zu der in lit.d geforderten Durchführung von Untersuchungen für den Fall, daß Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten oder andere mit der Arbeit im Zusammenhang stehende Gesundheitsschäden auf eine ernste Lage schließen lassen, ist auf § 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 zu verweisen. Danach ist die Arbeits-

- 10 -

- 10 -

inspektion berechtigt, Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen entweder selbst durchzuführen oder für solche Untersuchungen Sachverständige beizuziehen.

Was die in lit.e enthaltene jährliche Veröffentlichung von Informationen betrifft, haben gemäß § 10 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 die Arbeitsinspektorate über jedes Kalenderjahr dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen. Auch der Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger und die in Betracht kommenden Unfallversicherungsträger veröffentlichen periodisch Informationen in diesem Sinn.

Zu den in lit.f vorgesehenen Systemen zur Untersuchung chemischer, physikalischer und biologischer Einwirkungen in bezug auf die Gesundheit der Arbeitnehmer ist festzustellen, daß gemäß § 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen hat. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und im Hinblick darauf, daß auch für die Bereiche Bergbau, Land- und Forstwirtschaft und öffentlicher Dienst sowie im Rahmen des Aufgabenbereiches der Sozialversicherung vielfach diesbezügliche Regelungen bestehen, erscheinen die Forderungen des Artikels 11 weitestgehend erfüllt.

- 11 -

- 11 -

Artikel 12 des Übereinkommens, der Personen, die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe entwerfen, herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder überlassen, gewisse Verpflichtungen auferlegt, damit diese Mittel keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der sie verwendenden Arbeitnehmer darstellen, ist nicht erfüllt, da derzeit in Österreich hinsichtlich des Entwerfens und der Herstellung von Maschinen und Geräten keine gesetzliche Regelungen bestehen. Die Bestimmungen in der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl.Nr.43/1961, über das Inverkehrbringen von Maschinen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Benutzer beziehen sich ausschließlich auf die in dieser Verordnung taxativ aufgezählten Maschinen. Des Weiteren sind auch bezüglich der Stoffe und Einwirkungen keine Regelungen vorgesehen.

Auch dem Artikel 13 des Übereinkommens, wonach ein Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Folgen für den Fall zu schützen ist, daß er sich von einer Arbeitssituation entfernt hat, weil diese seiner Meinung nach sein Leben oder seine Gesundheit bedrohte, ist nicht Rechnung getragen. - Zum einen sehen die Arbeitnehmerschutzschriften keine Regelungen vor, die den Arbeitnehmer zu der vorerwähnten Vorgangsweise berechtigen würden und zum anderen ist ein Arbeitnehmer, der so handelt, nach Auffassung der Arbeitsrechtslehre zwar vor einer Entlassung nicht jedoch vor einer Kündigung geschützt. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen zu Artikel 19 lit.f verwiesen.

Artikel 14 des Übereinkommens ist aufgrund seiner umfassenden Forderung, daß die Aufnahme von Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt auf allen Bildungs- und Ausbildungsstufen zu fördern ist, nicht zur Gänze erfüllt, da eine solche Ausbildung bereits in den ersten Schuljahren einsetzen müßte.

- 12 -

- 12 -

Die nach Artikel 15 des Übereinkommens geforderte Koordinierung zwischen den verschiedenen für die Durchführung der Artikel 4 bis 14 des Übereinkommens zuständigen Behörden und Stellen ist insofern gegeben, als das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz die Arbeitsinspektion und die gesetzlichen Träger der Unfallversicherung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt verpflichten. Eine analoge Regelung ist durch die einschlägigen Rechtsvorschriften auch für den Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, der Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaus getroffen.

Den Forderungen des Artikels 16 des Übereinkommens, wonach die Arbeitgeber anzuhalten sind dafür zu sorgen, daß die Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen, Verfahren, Stoffe und Einwirkungen möglichst keine Gefahren für die Arbeitnehmer darstellen und sie erforderlichenfalls ausreichende Schutzkleidung und -ausrüstung bereitstellen, ist Rechnung getragen, da die angeführten Maßnahmen auf betrieblicher Ebene für die Arbeitgeber aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtend sind.

Zu Artikel 17 des Übereinkommens, der eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Betrieben bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens für den Fall fordert, daß sie gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, ist auf § 13 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu verweisen. Danach hat jeder Arbeitgeber, wenn im Bereich einer Arbeitsstelle Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber tätig sind, dafür zu sorgen, daß von ihm getroffene Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer sich für die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nicht nachteilig auswirken. Die einzelnen Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, daß solche Schutzmaßnahmen koordiniert werden. Während auch

- 13 -

- 13 -

nach dem Berggesetz 1975 der Bergbautreibende den Aufgabenbereich und die Befugnisse der verantwortlichen Personen bei deren Bestellung genau festzulegen und hiebei darauf zu achten hat, daß die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet wird, ist dieser Forderung des Übereinkommens für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft und des öffentlichen Dienstes von untergeordneter Bedeutung.

Artikel 18 des Übereinkommens ist durch § 13 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der den Arbeitgeber verpflichtet, für erste Hilfeleistung bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen im Betrieb Vorsorge zu treffen, Rechnung getragen. Diesbezügliche Regelungen sind auch für den Bereich des Bergbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes gegeben.

Zu den in Artikel 19 des Übereinkommens verlangten Vorkehrungen auf betrieblicher Ebene ist zu bemerken:

Die in lit.a vorgesehene Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Erfüllung der ihrem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen ist durch den die Pflichten der Arbeitnehmer regelnden § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes gewährleistet, wonach diese die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit durch das Arbeitnehmerschutzgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich entsprechend diesen Anordnungen zu verhalten haben. Ähnliche Regelungen sind auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus und des öffentlichen Dienstes vorgesehen.

Der in lit.b geforderten Zusammenarbeit der Vertreter der Arbeitnehmer im Betrieb mit dem Arbeitgeber wird durch das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl.Nr. 22/1974, Rechnung getragen.

- 14 -

- 14 -

Nach § 89 dieses Gesetzes hat der Betriebsrat in Ausübung seines Rechtes die Einhaltung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen, u.a. die Befugnis, die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat erforderlichenfalls die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Werden Betriebsbesichtigungen von den zur Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt, ist der Betriebsrat diesen Besichtigungen beizuziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von der Ankunft eines Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen. Eine gleichlautende Bestimmung enthält auch das Landarbeitsgesetz.

Nach lit.c sind die Vertreter der Arbeitnehmer über die vom Arbeitgeber zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, wobei sie bezüglich dieser Informationen ihre Interessenvertretungen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zu Rate ziehen können. - Gemäß § 90 des Arbeitsverfassungsgesetzes hat der Betriebsrat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. Insbesondere ist der Betriebsrat im Zuge dieses Interventionsrechtes berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zu erstatten. Der Betriebsinhaber ist überdies verpflichtet, den Betriebsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berühren, anzuhören. Weiters können auch im Rahmen der den Betriebsinhaber

- 15 -

- 15 -

zur Auskunftserteilung verpflichtenden Bestimmung über die Allgemeine Information (§ 91 ArbVG) sowie nach der Bestimmung des § 92 ArbVG über die periodischen Beratungen zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes behandelt werden. Hinsichtlich der Beiziehung der zuständigen Verbände sieht § 39 ArbVG vor, daß die Organe der Arbeitnehmerschaft zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer beiziehen können. Hierbei gilt auch die auf Betriebsratsmitglieder gemäß § 115 ArbVG anzuwendende Verschwiegenheitspflicht.

Die Forderung der lit.d nach einer angemessenen betrieblichen Ausbildung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ist nicht erfüllt, da der Arbeitgeber nach § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes lediglich zu einer Unterweisung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter verpflichtet ist, soweit es sich nicht um Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 20 oder Angehörige des Sicherheitstechnischen Dienstes gemäß § 21 des Arbeitnehmerschutzgesetzes handelt, denen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind und denen Gelegenheit gegeben werden muß, die erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Auch im Bereich des Bergbaus ist nur eine Unterweisung vorgesehen, sofern es nicht bergmännische Arbeiten unter Tage betrifft. •

Zu der in lit.e vorgesehenen Bestimmung, die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter und gegebenenfalls ihre zuständigen Verbände berechtigt, alle Aspekte des Arbeitnehmerschutzes zu untersuchen und vom Arbeitgeber diesbezüglich angehört zu werden, wird auf die Ausführungen zu lit.b und c sowie d (bezüglich der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Angehörigen des Sicherheits-

- 16 -

- 16 -

technischen Dienstes) verwiesen. Die vorgesehene allfällige Beziehung von betriebsfremden Fachberatern setzt aufgrund der Formulierung "im gegenseitigen Einvernehmen" die Zustimmung des Arbeitgebers voraus, sodaß die Forderungen der lit.e erfüllt erscheinen.

Gemäß lit.f hat ein Arbeitnehmer jeden sein Leben oder seine Gesundheit gefährdenden Sachverhalt unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und der Arbeitgeber darf vom Arbeitnehmer nicht die Rückkehr zu einer solchen Arbeitssituation verlangen. - Dieser Forderung ist lediglich in bezug auf einen Sachverhalt Rechnung getragen, der Mängel an Betriebseinrichtungen, mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenstände der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für den Schutz der Arbeitnehmer betrifft, die dem Arbeitgeber zur Kenntnis gebracht werden. Solche Mängel sind von den Arbeitnehmern gemäß § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dem Arbeitgeber sogleich zu melden und der Arbeitgeber hat nach § 18 des zit. Gesetzes unverzüglich zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen weitergearbeitet werden darf. Gleichlautende Bestimmungen sind auch im Landarbeitsgesetz vorgesehen. Nach den bergrechtlichen Bestimmungen sind Unregelmäßigkeiten oder Schäden an Betriebs-einrichtungen unverzüglich der nächsterreichbaren Aufsichtsperson zu melden.

Die in Artikel 20 des Übereinkommens geforderte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern im Betrieb als wesentlicher Bestandteil der gemäß Artikel 16 bis 19 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen ist aufgrund obenstehender Ausführungen zu den genannten Artikeln gegeben.

- 17 -

- 17 -

Nach Artikel 21 des Übereinkommens dürfen die Arbeitsschutzmaßnahmen mit keinerlei Ausgaben für die Arbeitnehmer verbunden sein. - Aufgrund der in § 18 des Arbeitnehmerschutzgesetzes statuierten Verpflichtung des Arbeitgebers, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist und so unterhalten sowie geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gegeben ist, läßt sich folgern, daß die Arbeitsschutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer mit keinerlei Ausgaben verbunden sind. Auch das Landarbeitsgesetz enthält diesbezüglich eine gleichlautende Bestimmung. Für den Bereich des Bergbaus kann aufgrund einschlägiger Vorschriften dieselbe Folgerung gezogen werden.

Die Artikel 22 bis 30 des Übereinkommens enthalten die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß zufolge Nichterfüllung bzw. nicht gänzlicher Erfüllung einiger Bestimmungen die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens Nr. 155 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben sind.

Die Empfehlung
=====

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen Text verwiesen, um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden, zumal für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist. In den folgenden Ausführungen wird daher lediglich unter Anführung der einzelnen Absätze der Empfehlung die geltende österreichische Rechtslage dargestellt und aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bereits erfüllt erscheinen.

- 18 -

- 18 -

Zu Absatz 1: Hinsichtlich Unterabsatz 1 wird auf die Bemerkungen zu den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens verwiesen. Regelungen im Sinne des Unterabsatzes 2 können im Rahmen von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht getroffen werden. Selbständig Erwerbstätigen steht es jedoch frei, die für den Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften zu ihrem persönlichen Schutz anzuwenden.

Zu Absatz 2: Auf die Bemerkungen zu Artikel 3 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 3: Die in lit. a bis r enthaltenen Vorschläge betreffend Maßnahmen in technischen Aktionsbereichen sind durch die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes vollziehbar; hinzu kommen bezüglich Verwendung von Elektrizität, Strahlenschutz sowie Verhütung und Bekämpfung der durch hohen oder niedrigen Luftdruck bedingten Gefahren die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr.57/1965, und der Durchführungsverordnung, BGBl.Nr.325/1981, des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl.Nr. 47/1972, sowie der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten, BGBl.Nr.501/1973.

Zu Absatz 4: Den in lit.a enthaltenen Vorschlägen wird durch das Arbeitnehmerschutzgesetz und die hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie durch das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr.461/1969, entsprochen. Zu lit.b ist festzustellen, daß die obgenannten Rechtsvorschriften den jeweiligen technischen und arbeitshygienischen Erkenntnissen und den Erfordernissen der Arbeitswelt angepaßt werden. So steht eine Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung in Vorbereitung. Die in lit.c und d gemachten Vorschläge

- 19 -

- 19 -

werden von der Arbeitsinspektion aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes wahrgenommen; auf die Bemerkungen zu Artikel 10 des Übereinkommens wird verwiesen. Bei lit.f ist darauf zu verweisen, daß sich das Zentral-Arbeitsinspektorat im Jahre 1980 dem von der Internationalen Arbeitsorganisation eingerichteten internationalen Warnsystem für Arbeits- und Gesundheitsgefahren angeschlossen hat. Die in lit.g vorgesehenen Maßnahmen für behinderte Arbeitnehmer sind im Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 22/1970, geregelt. Ferner bestimmt § 10 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, daß bei der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Absatz 5: Die Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 entsprechen den Bestimmungen des von Österreich ratifizierten Übereinkommens (Nr.81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel. Den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr.129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft wird durch das Landarbeitsgesetz bzw. die hiezu ergangenen Landarbeitsordnungen weitestgehend Rechnung getragen, sodaß derzeit die Möglichkeit einer Ratifikation dieses Übereinkommens durch Österreich neuerlich geprüft wird.

Zu Absatz 6: Gemäß § 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion bei Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Weitgehend analoge Bestimmungen sind auch für den Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, der Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaus gegeben.

- 20 -

- 20 -

Zu den Absätzen 7 und 8: Auf die Ausführungen zu den Artikeln 4 und 15 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 9: Im Rahmen der Inspektionstätigkeit der Arbeitsinspektion werden nach Erfordernis bestimmte Schwerpunkte gebildet. So wurde im Jahre 1981, welches von den Vereinten Nationen zum Jahr der Behinderten erklärt worden war, dem Arbeitseinsatz der Behinderten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Zu Absatz 10: Bezüglich lit.a bis e wird auf die Bemerkungen zu Artikel 16 des Übereinkommens verwiesen. Der lit.f wird durch das Arbeitszeitgesetz entsprochen. Zu lit.h ist zu bemerken, daß eine gesetzliche Verpflichtung für den Arbeitgeber zur Vornahme bestimmter Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes nicht besteht.

Zu Absatz 11: Auf die Ausführungen zu Artikel 17 des Übereinkommens wird verwiesen. Allgemeine Verfahren für diese Zusammenarbeit sind nicht festgelegt.

Zu Absatz 12: Nach den Bestimmungen des § 20 des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden Sicherheitsbeauftragte vom Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrates bestellt und gemäß § 21 Sicherheitstechnische Dienste vom Arbeitgeber eingerichtet. Diese Personen bzw. Dienste werden aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu Aufgaben entsprechend den Vorschlägen nach Unterabsatz 2 lit.a bis j herangezogen und es wird ihnen auch entsprechend Gelegenheit zur Ausbildung gegeben. Auch im Bereich des Bergbaus sind die beiden genannten Einrichtungen vorgesehen. Während das Landarbeitsgesetz lediglich Bestimmungen über Sicherheitsvertrauenspersonen enthält, sind im Bereich des öffentlichen Dienstes diesbezügliche Einrichtungen überhaupt nicht vorgesehen.

- 21 -

- 21 -

Ein besonderer Kündigungsschutz ist für Sicherheitsvertrauenspersonen sowie Leiter des Sicherheitstechnischen Dienstes aufgrund des § 105 ArbVG gegeben, wonach eine wegen ihrer Tätigkeit erfolgte Kündigung beim Einigungsamt angefochten werden kann.

Zu Absatz 13: Gemäß den §§ 21 und 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist in Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten ein Sicherheitstechnischer Dienst bzw. eine Betriebsärztliche Betreuung einzurichten. Nach diesen Bestimmungen können sich auch Betriebe hinsichtlich eines gemeinsamen betriebsärztlichen Dienstes zusammenschließen. Die Verpflichtung zur Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer gemäß § 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes beinhaltet nötigenfalls auch die Heranziehung von Fachkräften zur Beratung oder Überwachung bei bestimmten Arbeitsschutzproblemen. Analoge Bestimmungen bestehen auch für den Bereich des Bergbaus.

Zu Absatz 14: Die Unterweisung der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber hinsichtlich der im Betrieb bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit ist im § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geregelt; diese Unterweisung kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Diesbezügliche Regelungen sind auch hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus und des öffentlichen Dienstes gegeben.

Zu Absatz 15: § 17 des Arbeitnehmerschutzgesetzes verpflichtet den Arbeitgeber, Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer in sicherem Zustand zu erhalten und sie in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand

- 22 -

zu prüfen. Ferner sieht das Gesetz besondere Prüfungen der Schutzausrüstung, bestimmter Betriebseinrichtungen wie Krane, Aufzüge, Hebebühnen, Zentrifugen größerer Leistung, Hub- oder Kipptoren, Winden und Flaschenzüge sowie von Feuerlöschmitteln- und geräten vor.

Über die im vorstehenden angeführten Prüfungen ist die Führung von Aufzeichnungen verpflichtend; im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art.11 lit.c des Übereinkommens verwiesen.

Auch für den Bergbau, die Land- und Forstwirtschaft sowie den öffentlichen Dienst bestehen entsprechende Bestimmungen.

Zu Absatz 16: Die in lit.a bis e enthaltenen Vorschläge sind durch die Bestimmungen des § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes betreffend die Pflichten der Arbeitnehmer verwirklicht. Sinngemäße Bestimmungen sind ebenfalls im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes vorgesehen.

Zu Absatz 17: ist festzustellen, daß diesbezügliche Bestimmungen nicht bestehen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom^{21. Jun. 1983}... den Bericht über das Übereinkommen Nr.155 und die Empfehlung Nr.164 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr.155) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und die Empfehlung (Nr.164) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 155ÜBEREINKOMMEN ÜBER ARBEITSSCHUTZ
UND ARBEITSUMWELT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 3. Juni 1981 zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1981, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Wirtschaftszweige.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach ehestmöglicher Anhörung der beteiligten repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige, wie die Seeschifffahrt oder die Fischerei ganz oder teilweise von seiner Anwendung ausschließen, wenn dabei besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Zweige anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß und der Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den Arbeitnehmern in den ausgeschlossenen Zweigen einen angemessenen Schutz zu gewähren, und in den folgenden Berichten mitzuteilen, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung erzielt worden sind.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in den erfaßten Wirtschaftszweigen.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach ehestmöglicher Anhörung der beteiligten repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der

- 2 -

Arbeitnehmer begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von seiner Anwendung ausschließen, wenn dabei besondere Schwierigkeiten bestehen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die begrenzten Gruppen von Arbeitnehmern anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten mitzuteilen, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung erzielt worden sind.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) umfaßt der Ausdruck „Wirtschaftszweige“ alle Bereiche, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, einschließlich des öffentlichen Dienstes;
- b) umfaßt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten;
- c) umfaßt der Ausdruck „Arbeitsplatz“ alle Orte, wo Arbeitnehmer sich auf Grund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegen;
- d) umfaßt der Ausdruck „Vorschriften“ alle Bestimmungen, denen die zuständige(n) Stelle(n) Gesetzeskraft verliehen hat (haben);
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Arbeit nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen, sondern umfaßt auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit stehen.

TEIL II. GRUNDSÄTZE EINER INNERSTAATLICHEN POLITIK

Artikel 4

1. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

2. Ziel dieser Politik muß es sein, Unfälle und Gesundheitsschäden, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, zu verhüten, indem die mit der Arbeitsumwelt verbundenen Gefahrenursachen, soweit praktisch durchführbar, auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

Artikel 5

Die in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnte Politik hat den folgenden Hauptaktionsbereichen Rechnung zu tragen, soweit sie sich auf den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt auswirken:

- a) Gestaltung, Erprobung, Auswahl, Ersetzung, Einrichtung, Anordnung, Verwendung und Instandhaltung der materiellen Komponenten der Arbeit

- 3 -

- (Arbeitsplätze, Arbeitsumwelt, Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstungen, chemische, physikalische und biologische Stoffe und Einwirkungen, Arbeitsverfahren);
- b) Zusammenhänge zwischen den materiellen Komponenten der Arbeit und den Personen, die die Arbeit ausführen oder überwachen, und Anpassung der Maschinen, der Ausrüstungen, der Arbeitszeit, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsverfahren an die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Arbeitnehmer;
 - c) Ausbildung, einschließlich der erforderlichen Weiterbildung, Qualifikationen und Motivierung der Personen, die in irgendeiner Eigenschaft daran mitwirken, einen angemessenen Stand des Arbeitsschutzes zu erreichen;
 - d) Kommunikation und Zusammenarbeit auf der Ebene der Arbeitseinheit und des Betriebs sowie auf allen anderen geeigneten Ebenen bis zur nationalen Ebene;
 - e) Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter vor Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Handlungen, die sie gemäß der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik berechtigterweise unternommen haben.

Artikel 6

Bei der Festlegung der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik sind die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Beteiligter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt anzugeben, und zwar unter Berücksichtigung sowohl des einander ergänzenden Charakters dieser Verantwortlichkeiten als auch der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten.

Artikel 7

Die Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt ist in geeigneten Zeitabständen entweder insgesamt oder in bezug auf bestimmte Bereiche mit dem Ziel zu überprüfen, die Hauptprobleme zu ermitteln, wirksame Methoden zu ihrer Bewältigung und Prioritäten für die zu treffenden Maßnahmen zu erarbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

TEIL III. MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Artikel 8

Jedes Mitglied hat durch die Gesetzgebung oder eine andere den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Methode und in Beratung mit den beteiligten repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die zur Durchführung von Artikel 4 dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 9

1. Die Durchführung der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt ist durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem sicherzustellen.

2. Zur Durchführung sind angemessene Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften vorzusehen.

- 4 -

Artikel 10

Es sind Maßnahmen zur Anleitung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu treffen, um ihnen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu helfen.

Artikel 11

Zur Durchführung der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik hat die zuständige Stelle beziehungsweise haben die zuständigen Stellen für die fortschreitende Erfüllung der folgenden Aufgaben zu sorgen:

- a) Die Festlegung, soweit die Art und der Grad der Gefahren dies erfordern, der Bedingungen für die Gestaltung, den Bau und die Ausstattung der Betriebe, ihre Inbetriebnahme, größere Veränderungen in den Betrieben und Änderungen ihrer Zweckbestimmung, die Sicherheit der bei der Arbeit eingesetzten technischen Ausrüstungen sowie die Anwendung von den zuständigen Stellen festgelegter Verfahren;
- b) die Bestimmung der Arbeitsverfahren sowie der Stoffe und Einwirkungen, gegenüber denen eine Exposition zu verbieten, zu begrenzen oder der Genehmigung oder Überwachung durch die zuständige(n) Stelle(n) zu unterwerfen ist; Gesundheitsgefahren, die durch die gleichzeitige Exposition gegenüber mehreren Stoffen oder Einwirkungen verursacht werden, sind zu berücksichtigen;
- c) die Aufstellung und Anwendung von Verfahren zur Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch die Arbeitgeber und gegebenenfalls die Versicherungsträger und andere unmittelbar Beteiligte sowie die Erstellung jährlicher Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- d) die Durchführung von Untersuchungen, wenn Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten oder andere Gesundheitsschäden, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben, auf eine ernste Lage schließen lassen;
- e) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die in Verfolgung der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik getroffenen Maßnahmen und über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und andere Gesundheitsschäden, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben;
- f) die Einführung oder Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Möglichkeiten, von Systemen zur Untersuchung chemischer, physikalischer und biologischer Einwirkungen auf ihre Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer.

Artikel 12

Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß diejenigen Personen, die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe zum gewerblichen Gebrauch entwerfen, herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder auf sonstige Weise überlassen,

- a) sich vergewissern, soweit dies praktisch durchführbar ist, daß die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;
- b) Informationen über die ordnungsgemäße Aufstellung und Verwendung der Maschinen und Ausrüstungen und den ordnungsgemäßen Gebrauch der Stoffe sowie über die mit den Maschinen und Ausrüstungen verbundenen Gefahren und die gefährlichen Eigenschaften der chemischen Stoffe und der physikalischen und biologischen Einwirkungen oder Erzeugnisse zur Verfügung stellen und Anweisungen erteilen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;

- 5 -

- c) Untersuchungen und Forschungen durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem laufenden halten, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Artikels zu erfüllen.

Artikel 13

Ein Arbeitnehmer, der sich von einer Arbeitssituation entfernt hat, von der er mit hinreichendem Grund annahm, daß sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellte, ist gemäß den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen.

Artikel 14

Es sind Maßnahmen zu treffen, um in einer den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechenden Weise die Aufnahme von Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt auf allen Bildungs- und Ausbildungsstufen einschließlich des höheren technischen, medizinischen und fachlichen Unterrichts in einer Weise zu fördern, die den Ausbildungsbedürfnissen aller Arbeitnehmer gerecht wird.

Artikel 15

1. Zur Gewährleistung der Geschlossenheit der in Artikel 4 dieses Übereinkommens erwähnten Politik und der Maßnahmen zu ihrer Anwendung hat jedes Mitglied nach ehestmöglicher Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und gegebenenfalls anderer geeigneter Stellen den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die notwendige Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden und Stellen sicherzustellen, denen die Durchführung der Teile II und III dieses Übereinkommens obliegt.

2. Wann immer die Umstände es erfordern und die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten es gestatten, haben diese Vorkehrungen die Errichtung einer zentralen Stelle einzuschließen.

TEIL IV. MASSNAHMEN AUF BETRIEBLICHER EBENE

Artikel 16

1. Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen und Verfahren keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, soweit dies praktisch durchführbar ist.

2. Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden chemischen, physikalischen und biologischen Stoffe und Einwirkungen, wenn ordnungsgemäße Schutzmaßnahmen getroffen werden, keine Gesundheitsgefahr darstellen, soweit dies praktisch durchführbar ist.

3. Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, erforderlichenfalls ausreichende Schutzkleidung und Schutzausrüstung bereitzustellen, um Unfallgefahren und

- 6 -

nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit zu verhüten, soweit dies praktisch durchführbar ist.

Artikel 17

Wenn mehrere Betriebe gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, haben sie bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten.

Artikel 18

Die Arbeitgeber sind dazu anzuhalten, soweit erforderlich, Maßnahmen für Notfälle und Unfälle vorzusehen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Vorkehrungen.

Artikel 19

Es sind Vorkehrungen auf der Ebene des Betriebs zu treffen, wonach

- a) die Arbeitnehmer bei der Verrichtung ihrer Arbeit an der Erfüllung der ihrem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen mitwirken;
- b) die Vertreter der Arbeitnehmer im Betrieb mit dem Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zusammenarbeiten;
- c) die Vertreter der Arbeitnehmer in einem Betrieb ausreichend über die Maßnahmen unterrichtet werden, die der Arbeitgeber zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes getroffen hat, und sie ihre repräsentativen Verbände bezüglich dieser Informationen zu Rate ziehen können, vorausgesetzt, daß sie keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben;
- d) die Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Betrieb eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erhalten;
- e) die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter und gegebenenfalls ihre repräsentativen Verbände in einem Betrieb gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis in die Lage versetzt werden, alle mit ihrer Arbeit zusammenhängenden Aspekte des Arbeitsschutzes zu untersuchen, und vom Arbeitgeber diesbezüglich angehört werden; zu diesem Zweck können im gegenseitigen Einvernehmen betriebsfremde Fachberater hinzugezogen werden;
- f) ein Arbeitnehmer seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jeden Sachverhalt meldet, von dem er mit hinreichendem Grund annimmt, daß er eine unmittelbare und ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellt; solange der Arbeitgeber keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat, falls solche erforderlich sind, darf er von den Arbeitnehmern nicht die Rückkehr zu einer Arbeitssituation verlangen, bei der eine unmittelbare und ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit fortbesteht.

Artikel 20

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern im Betrieb hat ein wesentlicher Bestandteil der gemäß den Artikeln 16 bis 19 dieses Übereinkommens getroffenen organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zu sein.

Artikel 21

Die Arbeitsschutzmaßnahmen dürfen für die Arbeitnehmer mit keinerlei Ausgaben verbunden sein.

- 7 -

TEIL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Dieses Übereinkommen gilt nicht als Neufassung irgendeines bestehenden internationalen Arbeits-Übereinkommens oder einer bestehenden Empfehlung.

Artikel 23

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 25

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 26

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 27

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach

- 8 -

Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 29

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 25, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 30

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 164

EMPFEHLUNG BETREFFEND ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSUMWELT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 3. Juni 1981 zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Arbeitsschutz, 1981, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1981, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981, bezeichnet wird.

I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. (1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über den Arbeitsschutz, 1981, (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt) und die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten, soweit irgend möglich, für alle Wirtschaftszweige und für alle Gruppen von Arbeitnehmern gelten.

(2) Es sollten alle notwendigen und durchführbaren Maßnahmen vorgesehen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen Schutz der gleichen Art zu gewähren, wie er in dem Übereinkommen und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

2. Im Sinne dieser Empfehlung

- a) umfaßt der Ausdruck „Wirtschaftszweige“ alle Bereiche, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, einschließlich des öffentlichen Dienstes;
- b) umfaßt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten, einschließlich der öffentlich Bediensteten;
- c) umfaßt der Ausdruck „Arbeitsplatz“ alle Orte, wo Arbeitnehmer sich auf Grund ihrer Arbeit aufhalten oder hinbegeben müssen und die dem unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegen;
- d) umfaßt der Ausdruck „Vorschriften“ alle Bestimmungen, denen die zuständige(n) Stelle(n) Gesetzeskraft verliehen hat (haben);
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Arbeit nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen, sondern umfaßt auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit stehen.

- 2 -

II. TECHNISCHE AKTIONSBEREICHE

3. In Verfolgung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik sollten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Wirtschaftszweige und Arten von Arbeiten sowie des Grundsatzes, daß Gefahren vorrangig an ihrer Quelle zu beseitigen sind, Maßnahmen getroffen werden, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Gestaltung, Standort, bauliche Merkmale, Einrichtung, Instandhaltung, Reparatur und Änderung der Arbeitsplätze sowie ihrer Zugänge und Abgänge;
- b) Beleuchtung, Belüftung, Ordnung und Sauberkeit der Arbeitsplätze;
- c) Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung am Arbeitsplatz;
- d) Gestaltung, Bau, Verwendung, Instandhaltung, Erprobung und Inspektion von Maschinen und Ausrüstungen, die Gefahren darstellen können, und gegebenenfalls ihre Zulassung und Überlassung in jeder Form;
- e) Verhütung von gesundheitsschädlichem körperlichen oder geistig-seelischen Streß infolge der Arbeitsbedingungen;
- f) Umschlag, Stapeln und Lagern von Lasten und Material von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln;
- g) Verwendung von Elektrizität;
- h) Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Transport, Lagerung und Verwendung gefährlicher Stoffe und Einwirkungen, Beseitigung ihrer Abfälle und Rückstände und gegebenenfalls ihre Ersetzung durch andere Stoffe oder Einwirkungen, die nicht gefährlich oder weniger gefährlich sind;
- i) Strahlenschutz;
- j) Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Lärm und Vibrationen sowie Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren;
- k) Überwachung der Luft und anderer Umweltfaktoren an den Arbeitsplätzen;
- l) Verhütung und Bekämpfung der durch hohen oder niedrigen Luftdruck bedingten Gefahren;
- m) Verhütung von Bränden und Explosionen sowie Maßnahmen, die im Falle eines Brandes oder einer Explosion zu treffen sind;
- n) Gestaltung, Herstellung, Bereitstellung, Verwendung, Instandhaltung und Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung;
- o) sanitäre Einrichtungen, Waschräume, Umkleieräume, Trinkwasserversorgung und ähnliche mit dem Arbeitsschutz zusammenhängende Einrichtungen;
- p) Erste Hilfe;
- q) Ausarbeitung von Plänen für den Notfall;
- r) Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer.

III. MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

4. Zur Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik sollte(n) die zuständige(n) Stelle(n) in jedem Land unter Berücksichtigung der in Absatz 3 dieser Empfehlung bezeichneten technischen Aktionsbereiche

- a) Vorschriften, Sammlungen praktischer Richtlinien oder andere geeignete Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt erlassen oder genehmigen, wobei den Zusammenhängen zwischen dem Arbeitsschutz einerseits und der Arbeitszeit und den Ruhepausen andererseits Rechnung getragen werden sollte;

- 3 -

- b) die Rechtsvorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt und die gemäß Buchstabe a) dieses Absatzes erlassenen oder genehmigten Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Fortschritte der Wissenschaft und der Technologie von Zeit zu Zeit überprüfen;
- c) Untersuchungen und Forschungen durchführen oder fördern, um Gefahren zu ermitteln und wirksame Mittel zu ihrer Abwehr zu finden;
- d) Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geeigneter Weise informieren und beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden fördern oder erleichtern, um Gefahren zu beseitigen oder soweit wie möglich zu verringern; gegebenenfalls sollte ein besonderes Ausbildungsprogramm für Wanderarbeitnehmer in ihrer Muttersprache vorgesehen werden;
- e) konkrete Maßnahmen vorsehen, um Katastrophen zu verhüten und um die auf den einzelnen Ebenen zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, insbesondere in den Industriezonen, in denen sich Betriebe mit großem Gefahrenpotential für die Arbeitnehmer und die Bevölkerung der umliegenden Gebiete befinden;
- f) eine gute Verbindung zu dem im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation eingerichteten internationalen Warnsystem für Arbeits- und Gesundheitsgefahren sicherstellen;
- g) angemessene Maßnahmen für behinderte Arbeitnehmer vorsehen.

5. Das in Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der von den Mitgliedstaaten, die diese Urkunden ratifiziert haben, eingegangenen Verpflichtungen.

6. Falls dies angebracht ist, sollte(n) die zuständige(n) Stelle(n) in Beratung mit den beteiligten repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen fördern, die mit der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik im Einklang stehen.

7. Hauptzweck der in Artikel 15 des Übereinkommens erwähnten Vorkehrungen sollte es sein,

- a) die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Übereinkommens durchzuführen;
- b) die Erfüllung der der zuständigen Stelle bzw. den zuständigen Stellen gemäß Artikel 11 des Übereinkommens und Absatz 4 dieser Empfehlung übertragenen Aufgaben zu koordinieren;
- c) die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt zu koordinieren, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene von den Behörden, den Arbeitgebern und den Arbeitgeberverbänden, den Verbänden und den Vertretern der Arbeitnehmer sowie den anderen beteiligten Personen oder Stellen durchgeführt werden;
- d) den Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch auf nationaler Ebene oder in einer Wirtschaftsgruppe oder einem Wirtschaftszweig zu fördern.

8. Die Behörden und die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie andere beteiligte Stellen sollten bei der Aufstellung und Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik eng zusammenarbeiten.

9. Die in Artikel 7 des Übereinkommens erwähnte Überprüfung sollte sich insbesondere auf die Lage der am meisten gefährdeten Arbeitnehmer, z. B. der Behinderten, erstrecken.

- 4 -

IV. MASSNAHMEN AUF BETRIEBLICHER EBENE

10. Die Verpflichtungen, die den Arbeitgebern im Hinblick auf die Erreichung des in Artikel 16 des Übereinkommens dargelegten Ziels auferlegt werden, könnten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Wirtschaftszweige und Arten von Arbeiten folgendes umfassen:

- a) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstungen bereitzustellen und instandzuhalten und Arbeitsmethoden zu verwenden, die, soweit praktisch durchführbar, keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen;
- b) die erforderlichen Weisungen zu erteilen und die erforderliche Ausbildung zu vermitteln, unter Berücksichtigung der Aufgaben und Fähigkeiten der verschiedenen Arbeitnehmergruppen;
- c) eine angemessene Überwachung der Arbeit, der Arbeitsgepflogenheiten und der angewendeten Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen;
- d) Vorkehrungen auf dem Gebiet der Organisation des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt zu treffen, die der Größe des Betriebs und der Art seiner Tätigkeit angepaßt sind;
- e) den Arbeitnehmern unentgeltlich eine angemessene persönliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die mit hinreichendem Grund verlangt werden können, wenn sich die Gefahren nicht auf andere Weise verhüten oder bekämpfen lassen;
- f) sicherzustellen, daß die Arbeitsorganisation, insbesondere in bezug auf die Arbeitszeit und die Ruhepausen, sich nicht nachteilig auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt;
- g) alle praktisch durchführbaren Maßnahmen zur Ausschaltung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung zu treffen;
- h) Untersuchungen und Forschungen durchzuführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem laufenden zu halten, die zur Einhaltung der in den vorstehenden Buchstaben erwähnten Bestimmungen erforderlich sind.

11. Wenn mehrere Betriebe gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, sollten sie bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt zusammenarbeiten, unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Betriebs für die Gesundheit und die Sicherheit seiner Arbeitnehmer. In geeigneten Fällen sollte(n) die zuständige(n) Stelle(n) allgemeine Verfahren für diese Zusammenarbeit vorschreiben.

12. (1) Die Maßnahmen zur Erleichterung der in Artikel 20 des Übereinkommens erwähnten Zusammenarbeit sollten, soweit angebracht und notwendig, gemäß den innerstaatlichen Gepflogenheiten die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen der Arbeitnehmer und/oder von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen umfassen; in den gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen sollten die Arbeitnehmer mindestens in gleicher Stärke vertreten sein wie die Arbeitgeber.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer, die Arbeitsschutzausschüsse der Arbeitnehmer und die gemeinsamen Arbeitsschutzausschüsse oder gegebenenfalls andere Arbeitnehmervertreter sollten

- a) über Fragen des Arbeitsschutzes ausreichend informiert werden, die Möglichkeit haben, den Arbeitsschutz beeinflussende Faktoren zu prüfen, und ermutigt werden, sachdienliche Maßnahmen vorzuschlagen;

- 5 -

- b) im Falle der Planung bedeutender neuer Arbeitsschutzmaßnahmen und vor deren Durchführung angehört werden und die Unterstützung der Arbeitnehmer für diese Maßnahmen zu erlangen suchen;
- c) bei der Planung von Änderungen der Arbeitsverfahren, des Arbeitsinhalts oder der Arbeitsorganisation, die sich auf die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirken können, angehört werden;
- d) vor Entlassung und anderen für sie nachteiligen Maßnahmen geschützt werden, wenn sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes als Arbeitnehmervertreter oder als Mitglieder von Arbeitsschutzausschüssen wahrnehmen;
- e) zum Entscheidungsprozeß auf betrieblicher Ebene in bezug auf Fragen des Arbeitsschutzes beitragen können;
- f) zu allen Teilen des Arbeitsplatzes Zugang haben und mit den Arbeitnehmern während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz über Fragen des Arbeitsschutzes sprechen können;
- g) mit Beamten der Arbeitsaufsicht ungehindert Kontakt aufnehmen können;
- h) zu Verhandlungen im Betrieb über Fragen des Arbeitsschutzes beitragen können;
- i) während der bezahlten Arbeitszeit über angemessene Zeit verfügen, um ihre Arbeitsschutzaufgaben wahrzunehmen und eine Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Aufgaben zu erhalten;
- j) Fachleute zur Beratung über bestimmte Arbeitsschutzprobleme heranziehen.

13. Falls die Tätigkeit des Betriebs es erfordert und seine Größe es ermöglicht, sollte Vorsorge getroffen werden für

- a) die Verfügbarkeit eines arbeitsmedizinischen Dienstes und eines Sicherheitsdienstes innerhalb des Betriebs, gemeinsam mit anderen Betrieben oder im Rahmen von Vorkehrungen mit einer betriebsfremden Stelle;
- b) die Heranziehung von Fachkräften zur Beratung bei bestimmten Arbeitsschutzproblemen oder zur Überwachung der Anwendung der zu ihrer Lösung getroffenen Maßnahmen.

14. Die Arbeitgeber sollten, sofern es nach der Art der betrieblichen Tätigkeit gerechtfertigt ist, dazu angehalten werden, ihre Politik und ihre Vorkehrungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und die einzelnen im Rahmen dieser Vorkehrungen wahrgenommenen Verantwortlichkeiten schriftlich darzulegen und diese Informationen jedem Arbeitnehmer in einer ihm leicht verständlichen Sprache oder Form zur Kenntnis zu bringen.

15. (1) Die Arbeitgeber sollten dazu angehalten werden, die Durchführung der einschlägigen Arbeitsschutznormen regelmäßig zu überprüfen, z.B. durch Überwachung der Umweltbedingungen, und von Zeit zu Zeit systematische Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

(2) Die Arbeitgeber sollten dazu angehalten werden, die von der zuständigen Stelle beziehungsweise den zuständigen Stellen für notwendig erachteten Aufzeichnungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt zu führen; hierzu könnten Aufzeichnungen über alle meldepflichtigen Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden gehören, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben, Aufzeichnungen über Genehmigungen und Ausnahmen im Rahmen der Arbeitsschutzvorschriften sowie Auflagen, denen diese Genehmigungen oder Ausnahmen gegebenenfalls unterliegen, Bescheinigungen über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer im Betrieb und Daten über die Exposition gegenüber bestimmten Stoffen und Einwirkungen.

- 6 -

16. Zweck der in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehenen Vorkehrungen sollte es sein sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer

- a) in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und für die Sicherheit anderer Personen Sorge tragen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können;
- b) die im Interesse ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit oder im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit anderer Personen erteilten Weisungen befolgen und die Arbeitsschutzverfahren einhalten;
- c) die Sicherheitsvorrichtungen und Schutzausrüstungen ordnungsgemäß verwenden und nicht unwirksam machen;
- d) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jede Situation melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr darstellen könnte und die sie nicht selbst beheben können;
- e) alle Unfälle oder Gesundheitsschäden melden, die sich während oder im Zusammenhang mit der Arbeit ergeben.

17. Es sollten keine Maßnahmen zum Nachteil eines Arbeitnehmers deswegen getroffen werden, weil er sich in gutem Glauben darüber beschwert hat, daß seines Erachtens nach eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorlag oder ein ernster Mangel an den vom Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt getroffenen Maßnahmen bestand.

BEZIEHUNG ZU BESTEHENDEN INTERNATIONALEN ARBEITS-ÜBEREINKOMMEN UND -EMPFEHLUNGEN

18. Diese Empfehlung gilt nicht als Neufassung irgendeiner bestehenden internationalen Arbeits-Empfehlung.

19. (1) Bei der Aufstellung und Anwendung der in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Politik sollten die Mitglieder, unbeschadet ihrer Pflichten auf Grund der von ihnen ratifizierten Übereinkommen, auf die im Anhang aufgezählten internationalen Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen Bezug nehmen.

(2) Der Anhang kann anlässlich der künftigen Annahme oder Neufassung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt von der Internationalen Arbeitskonferenz mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

- 7 -

ANHANG

**VERZEICHNIS DER VON DER INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ
SEIT 1919 ANGENOMMENEN URKUNDEN ÜBER DEN ARBEITSSCHUTZ
UND DIE ARBEITSUMWELT**

Jahr	I. bereinkommen	Empfehlungen
1921	13. Bleiweiß (Anstrich)	
1929	27. Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken	
1937	62. Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau)	53. Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau)
1946	73. Ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	79. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher
	77. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe)	
	78. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten)	
1947	81. Arbeitsaufsicht	81. Arbeitsaufsicht 82. Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr)
1949	92. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Neufassung)	
1953		97. Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer
1958		105. Schiffsapotheken 106. Ärztliche Beratung auf See
1959	113. Ärztliche Untersuchung (Fischer)	112. Betriebsärztliche Dienste
1960	115. Strahlenschutz	114. Strahlenschutz
1963	119. Maschinenschutz	118. Maschinenschutz
1964	120. Gesundheitsschutz (Handel und Büros)	120. Gesundheitsschutz (Handel und Büros)
	121. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	121. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
1965	124. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten)	
1967	127. Höchstzulässige Traglast	128. Höchstzulässige Traglast
1969	129. Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft)	133. Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft)
1970	133. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen)	140. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung)
	134. Unfallverhütung (Seeleute)	141. Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung)
		142. Unfallverhütung (Seeleute)
1971	136. Benzol	144. Benzol
1974	139. Berufskrebs	147. Berufskrebs
1977	148. Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen)	156. Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen)
1979	152. Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	160. Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit